

am 17. Aug. 1970

Der Handw  
~~Dir~~

war heute zur Ablegung des Gelöbnisses und dienstlichen Verpflichtung vorgeladen.

Unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Gelöbnisses wurde ~~ihm~~ <sup>ihm</sup> ~~XX~~ der umstehende Wortlaut des Gelöbnisses zum Durchlesen vorgelegt.

Nachdem ~~er~~ <sup>er</sup> ~~XX~~ erklärt hatte, daß ~~er~~ <sup>er</sup> ~~st~~ den Wortlaut durchgelesen und verstanden habe, gelobte ~~er~~ <sup>er</sup> ~~XX~~ durch Nachsprechen des Gelöbnisses und durch Handschlag bekräftigt, die Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze zu wahren.

Im Anschluß hieran wurden ~~ihm~~ <sup>ihm</sup> ~~XX~~ die Bestimmungen über die Schweigepflicht (§ 3 der Arbeitsordnung) vorgelesen mit dem Hinweis, daß ~~er~~ <sup>er</sup> ~~XX~~ bei Zuwiderhandlung schwere Bestrafung zu erwarten habe. Ferner wurde ~~er~~ <sup>er</sup> ~~XX~~ auf die folgenden Bestimmungen über die Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere des Post-, Postscheck-, Postsparkassen- und Fernmeldegeheimnisses, besonders hingewiesen:

Der Verpflichtete hat — auch nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses — über die ihm bei seiner Tätigkeit im Dienste der Deutschen Bundespost bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Von dieser Pflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

Die Verschwiegenheit erstreckt sich insbesondere auf alle dienstlichen Vorkommnisse im Post-, Postscheck-, Postsparkassen- und Fernmeldedienst. Über Postsendungen jeder Art, Buchungen im Postscheck- und Postsparkassendienst, Telegramme sowie am Fernsprecher geführte Gespräche ist strengste Verschwiegenheit zu wahren; keinem anderen darf mitgeteilt werden, ob und mit wem jemand Postsendungen oder Telegramme wechselt, im Geldverkehr steht oder Gespräche führt und ob jemand Postsparer ist oder war. Die Verschwiegenheit ist nicht nur gegenüber Außenstehenden, sondern auch gegenüber unbeteiligten Mitarbeitern zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht in dienstlichen Angelegenheiten gegenüber den Vorgesetzten.

Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit zieht arbeitsrechtliche Folgen nach sich und kann unter Umständen auch zur strafgerichtlichen Verurteilung führen.

~~Er~~ <sup>Er</sup> ~~XX~~ wurde auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß ~~er~~ <sup>er</sup> ~~st~~ <sup>er</sup> ~~st~~ <sup>ihm</sup> ~~ih~~ <sup>ih</sup> Dienstverrichtungen übertragen sind, die sich als Ausfluß öffentlich-rechtlicher Amtstätigkeit darstellen, bei allen Dienstverrichtungen als Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches gelte und als solcher den härteren Strafen für Verbrechen und Vergehen im Amt unterliege.

Eine Abschrift dieser Verhandlungsschrift wurde ~~ihm~~ <sup>ihm</sup> ~~ih~~ <sup>ih</sup> ausgehändigt.

Nach <sup>Vor</sup> ~~Durch~~ lesen anerkannt.

(Vor- und Zuname des Angenommenen)

Bestätigt



(Name und Amtsbezeichnung des Verhandlenden)

Nürnberg, den 17. Aug. 1970 19

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

Unterschrift (Vor- und Zuname) des Angenommenen

Anmerkung: Das Gelöbnis kann, wenn der Arbeiter dies wünscht, auch mit dem Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ abgelegt werden. In diesem Falle ist die Gelöbnisformel entsprechend zu ergänzen.